

**Stellungnahme der Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft (AöW) vom 19.08.2022**  
**Stellungnahme zu dem Entwurf einer**  
**Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung**

Stellungnehmender Verband:	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>	<p>Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.</p> <p><b>Beispiele:</b>  <b>§ 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2.</b>            Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.</p>	<p>Text der zu ändernden Passage.</p> <p>Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format:            Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del>,            Ergänzungen <b>fett und in blau</b>            (alles ohne Änderungsmodus).</p>	
1	§ 27 Abs. 1	Sind keine Schutzzonen festgelegt, so ist die <u>Umgebung</u> der Wasserfassungsanlage zu besichtigen.	„Die Umgebung“ ist so einzugrenzen, dass es die praktischen Möglichkeiten des Wasserversorgers nicht übersteigt.
2	§ 26 Abs. 2	Für zentrale Wasserversorgungsanlagen und dezentrale Wasserversorgungsanlagen kann die Bekanntgabe nach Absatz 1 in örtlichen Tageszeitungen <b>oder elektronisch</b> erfolgen. <b>§ 45 bleibt davon unberührt.</b>	Relevante Informationen sollten stets auch digital einsehbar sein. Dies wird auch durch § 45 RefE ermöglicht.
3	§ 45 Abs. 4 Nr. 1	1. die Gebühren und den Preis des <del>bereitgestellten</del> Trinkwassers pro Liter und Kubikmeter,	Aus Artikel 17 Abs. 2 Buchst. a TW-RL ergibt sich nicht, dass der Literpreis vom bereitgestellten Trinkwasser abhängig sein soll. Vielmehr ist das Ziel, den Verbraucher transparent zu machen, wie hoch der Trinkwasserpreis auf Liter und Kubikmeter runtergerechnet ist. Ermöglicht werden soll lediglich ein Vergleich mit den Preisen für Flaschenwasser (Erwägungsgrund 36 TW-RL). Ein zusätzliches Kriterium geht über das Ziel hinaus.
4	Begr. zu § 45 Abs. 4 zu Nr. 1, S. 2	[...] Die Ausweisung von Gebühren und Preisen für Trinkwasser sorgt für Transparenz <del>und Vergleichbarkeit</del> . <b>[(Alternativ:) und Vergleichbarkeit zu Preisen von Flaschenwasser]</b>	Die Endpreise allein bewirken nicht eine Vergleichbarkeit bzw. sind für eine Vergleichbarkeit nicht geeignet. Die Alternativformulierung lehnt sich Erwägungsgrund 36 TW-RL an.

## Stellungnahme der Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft (AöW) vom 19.08.2022

Stellungnehmender Verband:	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>	<p>Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.</p> <p><b>Beispiele:</b>  <b>§ 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2.</b>            Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.</p>	<p>Text der zu ändernden Passage.</p> <p>Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format:            Streichungen <b>durchgestrichen und in rot</b>,            Ergänzungen <b>fett und in blau</b>            (alles ohne Änderungsmodus).</p>	
5	§ 45 Abs. 4 Nr. 2	2. die abgenommene Wassermenge für das Kalenderjahr oder den Abrechnungszeitraum sowie bei technischer Machbarkeit die Entwicklung- der jährlichen Wasserabnahme, <b>wenn diese Informationen dem Wasserversorger zur Verfügung steht.</b>	Die Informationspflichten stehen gemäß Art. 17 Abs. 1 TW-RL unter dem Vorbehalt der Angemessenheit („angemessene“). Diese ist in Art. 17 Abs. 2 Buchst. c konkretisiert durch die Ausnahme soweit solche Informationen verfügbar sind. In unserem Vorschlag wird dies 1:1 übernommen.
6	§ 45 Abs. 4 Nr. 3	3. den Vergleich der jährlichen Wasserabnahme <b>eines Haushalts</b> mit der <b>jährlichen</b> Durchschnittsabnahme der anderen <b>Anschlussnehmer Haushalte, sofern dem Wasserversorger derartige Informationen vorliegen.</b>	<p>Ergänzung „jährlichen“ zur Klarstellung.</p> <p>Die Informationspflichten stehen gemäß Art. 17 Abs. 1 TW-RL unter dem Vorbehalt der Angemessenheit („angemessene“).</p> <p>Laut Art 17 Abs. 2 Buchstabe d TW-RL bezieht sich der Vergleich auf „Haushalte“ und nicht auf alle Anschlussnehmer, wie z.B. Kleinbetriebe etc. Ein solcher Vergleich ist für Verbraucher auch nicht sinnvoll.</p> <p>Weiterhin ergibt ich aus Erwägungsgrund 36 eine Angemessenheitsprüfung mit „sofern dem Wasserversorger derartige Informationen vorliegen“. In unserem Vorschlag wird dies 1:1 übernommen (vgl. Art. 17 Abs. 2 Buchst. c am Ende)</p>

## Stellungnahme der Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft (AöW) vom 19.08.2022

Stellungnehmender Verband:	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>	<p>Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.</p> <p><b>Beispiele:</b>  <b>§ 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2.</b>            Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.</p>	<p>Text der zu ändernden Passage.</p> <p>Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format:            Streichungen <b>durchgestrichen und in rot</b>,            Ergänzungen <b>fett und in blau</b>            (alles ohne Änderungsmodus).</p>	
7	§ 45 Abs. 4 Nr. 5	5. die Austausch- oder Stilllegepflicht nach § 17 Absatz 1 und darüber, in welchen Fällen es angebracht ist, eine <b>Wasserversorgungsanlage Trinkwasserinstallation gemäß § 2 Nummer 4 Buchstabe a</b> auf das Vorhandensein von Trinkwasserleitungen oder Teilstücken von Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei zu untersuchen.	Die Informationspflichten stehen gemäß Art. 17 Abs. 1 TW-RL unter dem Vorbehalt der Angemessenheit („angemessene“). Art. 10 Abs. 3 Buchstabe b TW-RL bezieht sich auf „Hausinstallation“. Der Bezug zu Wasserversorgungsanlagen (Begriffsbestimmung in § 2 Nr. 2 RefE) ist zu weitgehend. Die Verknüpfung an § 2 Nr. 4 Buchstabe a RefE erfasst den Begriff „Hausinstallation“ und betrifft den räumlichen Bereich ab Übergabestelle.
8	§ 46 Abs. 1 Nr. 1	1. Name und Anschrift des Betreibers der Wasserversorgungsanlage, das Wasserversorgungsgebiet, die <del>Anzahl der versorgten Personen</del> <b>bekannte Einwohnerzahl im Versorgungsgebiet</b> , das Wassergewinnungsverfahren und über die angewandten Verfahren der Wasseraufbereitung einschließlich der eingesetzten Aufbereitungsstoffe und der angewandten Desinfektionsverfahren,	Laut Erwägungsgrund steht das Ziel im Vordergrund, die Verbraucher über die mit der Dienstleistung in Verbindung stehenden Faktoren zu informieren. Aus Praktikabilitätsgründen sollte hierfür die Angabe der Einwohnerzahl genügen. Es muss sich in Anhang IV Nr. 1 TW-RL um ein redaktionelles Versehen handeln, da in den Erwägungsgründen von „versorgten Personen“ nicht die Rede ist bzw. offenbar nicht als relevant erachtet wird (vergleiche Erwägungsgrund 37 TW-RL).
9	§ 46 Abs. 2 Nr. 1	1. die Gesamtleistung der Wasserversorgungsanlage oder -anlagen in Bezug auf ihre Effizienz <b>für eine ressourcenschonende Wasserversorgung</b> und ihre Wasserverlustzahlen, <b>sobald diese Informationen vorliegen, spätestens jedoch zum 12.01.2026;</b>	Klarstellung worauf sich die Effizienz bezieht. Diese ergibt sich aus Begründung zu § 46 Abs. 2 Nr. 1 (S. 146 RefE, 2. Satz am Ende). Die Ergänzung am Ende folgt aus Anhang IV Nr. 7 Buchstabe a iVm Artikel 4 Abs. 3 Unterabs. 2 TW-RL.

## Stellungnahme der Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft (AöW) vom 19.08.2022

Stellungnehmender Verband:	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. <b>Beispiele:</b> § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <b>durchgestrichen und in rot</b> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
10	§ 46 Abs. 2 Nr. 3	3. die Struktur der Gebühren oder der Preise pro Kubikmeter Trinkwasser inklusive der fixen und variablen Kosten sowie über Kosten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Trinkwasser im öffentlichen Raum [nach § 50 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes], <b>sofern die Wasserversorger solche Maßnahmen ergriffen haben</b> und	Ergänzung ergibt sich aus Anhang IV Nr. 7 Buchstabe c TW-RL. Die Kosten für Trinkwasserbrunnen sollten nur aufgezeigt werden, wenn sie von dem Wasserversorger selbst ergriffen wurden.
11	§ 61 Nr. 5 Buchstabe a)	a) um eine <u>Verunreinigung</u> zu beseitigen, auf die	Dies ist rechtssicher einzugrenzen, damit es die praktischen Möglichkeiten des Wasserversorgers nicht übersteigt.
12	§ 61 Nr. 5 Buchstabe b)	b) um <u>künftigen Verunreinigungen</u> vorzubeugen.	Dies ist rechtssicher einzugrenzen, damit es die praktischen Möglichkeiten des Wasserversorgers nicht übersteigt.
13	Anlage 2 Chem. Parameter Teil I Summe PFAS-4 (S. 61 RefE)	[...] Perfluorooctansäure (PFOA), Perfluorononansäure (PFNA), Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS) und Perfluorooctansulfonsäure (PFOS). <b>Die Auswahl der zu untersuchenden PFAS wird entsprechend des risikobasierten Ansatzes und des PM/T Ansatzes alle vier Jahre durch das Umweltbundesamt überprüft um sicherzustellen, dass die für das Trinkwasser relevanten PFAS untersucht werden.</b>	Auf Grund der hoch dynamischen Inverkehrbringung von Industriechemikalien ist eine regelmäßige Überprüfung durch das Umweltbundesamt nötig. Auch die Konsistenz mit anderen Verordnungen und Reach sollte hier berücksichtigt werden.

## Stellungnahme der Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft (AöW) vom 19.08.2022

Stellungnehmender Verband:	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. <b>Beispiele:</b> <b>§ 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2.</b> Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <b>durchgestrichen und in rot</b> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
14	Anlage 2 Chem. Parameter Teil I Pestizide (S. 61f. RefE dritter Absatz)	Es sind nur solche Pestizide zu untersuchen, deren Vorkommen im betreffenden Wassereinzugsgebiet <b>auf Grund der von den ansässigen Landwirten tagesaktuell zugänglich gemachten Informationen zur geplanten sowie tatsächlich ausgebrachten Pestizidarten und Pestizidmengen</b> wahrscheinlich ist. [...]	Um beurteilen zu können, auf welche Pestizide und Metabolite zu untersuchen sind, sind die Informationen der Landwirte zu Pestizidarten und Pestizidmengen unverzichtbar. Auf Grund des Gefährdungspotentials sind die gemachten Angaben regelmäßig durch die Behörden unangekündigt zu überprüfen und die Untersuchungsergebnisse dem Wasserversorger mitzuteilen.
15	Anlage 2 Chem. Parameter Teil I Pestizide (S. 61 RefE erster Absatz)	Dazu gehören u.a. organische Insektizide, [...] und ihre Metaboliten im Sinne <del>von Artikel 3 Nummer 32 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, die</del> <b>des PM/T Ansatzes</b> als für Trinkwasser relevant eingestuft werden.	Die Kriterien zur Einstufung als relevant für das Trinkwasser müssen zwingend dem aktuellen Wissensstand – z.B. des UBA – entsprechen. Dies ist der PM/T Ansatz (Persistent, Mobil, Toxisch) des UBA und muss daher als Kriterium genannt werden.
16	Anlage 2 Chem. Parameter Teil III Übergangsregelungen für ausgewählte chemische Parameter (S. 65f. RefE)		Um die Einhaltung der Grenzwerte zu sichern, sollte bis 2026 ein umfangreiches Untersuchungsprogramm der Behörden durchgeführt werden, in dem die Belastung des Wasserkreislaufs mit PFAS untersucht wird.
17	Anlage 2 Chem. Parameter Teil III Übergangsregelungen für ausgewählte chemische Parameter (S. 65f. RefE)		Das WHG muss so angepasst werden, damit bei drohender Überschreitung eines Grenzwertes Ursachenforschung sowie Maßnahmen gegenüber potenziellen Verursachern durch die Behörden veranlasst werden können, um den Eintrag in den Wasserkreislauf vorsorgend zu mindern. (Vgl. Erwägungsgrund 18 TW-RL).

## Stellungnahme der Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft (AöW) vom 19.08.2022

Stellungnehmender Verband:	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>	<p>Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.</p> <p><b>Beispiele:</b>  <b>§ 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2.</b>                      Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.</p>	<p>Text der zu ändernden Passage.</p> <p>Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format:                      Streichungen <b>durchgestrichen und in rot</b>,                      Ergänzungen <b>fett und in blau</b>                      (alles ohne Änderungsmodus).</p>	
18	4. Erfüllungsaufwand Chemische und mikrobiologische Parameter (S. 89ff. RefE)		Auf Grund der zusätzlich entstehenden hohen Kosten und zur Berücksichtigung des Verursacher- und Vorsorgeprinzip muss ein Fondmodell ähnlich der Kunststoffrichtlinie eingeführt werden, in das die Hersteller einzahlen und welches die zusätzlichen Untersuchungskosten und die ggf. anfallenden Entfernungskosten von anthropogenen Stoffen bei den Wasserversorgungsunternehmen deckt. Die Trinkwasserverordnung darf nicht zu einem end-of-pipe Modell führen, welches die Verursacher der Umweltschäden unberührt lässt.
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			

## Stellungnahme der Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft (AöW) vom 19.08.2022

Stellungnehmender Verband:	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>	<p>Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.</p> <p><b>Beispiele:</b>  <b>§ 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a;</b>  <b>Anl. 3 Teil II;</b>  <b>Begr. zu § 37 Abs. 2.</b>                      Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.</p>	<p>Text der zu ändernden Passage.</p> <p>Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format:</p> <p>Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del>,</p> <p>Ergänzungen <b>fett und in blau</b></p> <p>(alles ohne Änderungsmodus).</p>	
35			
36			
37			
38			
39			
40			
41			
42			
43			